Handel und Gewerbe in Polen

[illegible]

[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzynieck a 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Juni 1932 | Nr. 6

Nr. 6

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

7. Jahrgang | Poznań, den 1. Juni 1932. | Nr. 6

Die Verbandstagung am 6. Mai 1932.

Am Freitag, dem 6. Mai, fand die satzungsgemaße

17. Beiratssitzung

des Verbandes in der Grabenloge statt. Es waren insgesamt 25 Ortsgruppen mit 32 Beiratsmitgliedern und einer Reihe von Gasten zugegen. Der 1. Vorsitzende Herr Dr. Scholz begrüßte die Versammlung, insbesondere unter ihnen die neugewahlten Mitglieder des Beirats, Herrn Ziegeleibesitzer Kindler-Świerczewo (Posen) und Herrn Bankdirektor Runge-Lissa. Im Anschluß daran wurde der Geschaftsbericht erteilt, dem wir folgendes entnehmen:

In vollkommener Verkennung der wirtschaftlichen Krafte des Landes hat der Staat bei der Aufstellung seines Haushalts auf die Wirtschaft keine Rücksicht genommen. Die an und für sich schon hohen Steuern wurden in fast derselben Höhe veranschlagt, wobei insbesondere der sowieso schon schwer leidende gewerbliche Mittelstand noch besonders schwer betroffen wurde, da er, obwohl er nur ca. 23,20% der Bevolkerung umfaßt, über 70% aller direkten Steuern aufbringen muß. Ebenso wurden in der Ein- und Ausfuhrpolitik schwere Fehler begangen. Anlaß zu Klagen gab auch die Politik der Sozialversicherungen, die bei ihrem kostspieligen Verwaltungsapparat trotz hoher Beitrage nicht in der Lage sind, den an sie herantretenden berechtigten Wünschen sowohl der Versicherten, als auch der Arbeitgeber nachzukommen. Als Folge dieser Tatsachen — das Sinken der Umsatzziffern der Betriebe bei gleichbleibenden, teilweise erhohten Unkostenbetragen — zeigte sich ein Zurückgehen der Zahl der gewerblichen Betriebe. Der Rest von ihnen leidet unter einem katastrophalen Mangel an Betriebskapital und unter der wachsenden, besonders kurzfristigen Verschuldung. So ist im Berichtsjahre ein wenn auch kleiner Rückgang des zahlenmaßigen Mitgliederbestandes zu verzeichnen. Die Tatigkeit der Geschaftsstelle hat sich in dem üblichen Rahmen vollzogen. Insbesondere wurde die Steuerberatungsstelle in steigendem Maße in Anspruch genommen. Hier hat sich immer mehr gezeigt, daß eine wirksame Hilfe nur dann geleistet werden kann, wenn der Steuerzahler über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führt und bei Reklamationen einwandfreie Belege vorweisen kann. Von der Geschaftsstelle ist immer wieder auf die Wichtigkeit einer Buchführung hingewiesen, in verschiedenen Orten sind Buchfuhrungskurse und am Schluß des Jahres Buchstellen eingerichtet worden.

Die finanzielle Lage des Verbandes war den Verhaltnissen entsprechend. Vorstand und Geschaftsführung waren stets bemüht, Ersparnisse zu machen, so daß es gelungen ist, die Ausgaben den Einnahmen anzupassen.

Die Sterbekasse hatte im vergangenen Jahre 8 Todesfalle, in denen das volle Sterbegeld zur Auszahlung gelangt ist. Die finanzielle Lage der Kasse ist als durchaus günstig zu bezeichnen

Die Verbandszeitung ist aus Ersparnisgründen in ihrem Umfange verkleinert und in ihrer Aufmachung vereinfacht worden, aber auch in dieser Form hat sie alles Wesentliche bringen konnen.

Im Anschluß an den Geschaftsbericht berichtete Herr Dr. Burchard über die Arbeit der Berufshilfe und Herr Baehr über die bisherigen Erfahrungen, die mit den in Kolmar und Neutomischel eingerichteten Buchstellen gemacht worden sind.

In der darauf folgenden Aussprache war zunachst dieser letzte Punkt Gegenstand von Ausführungen verschiedener Beiratsmitglieder. Von Seiten der Ortsgruppe Kischkowo wurde angeregt, auch in dem dortigen Bezirk eine solche Stelle einzurichten und die Vorarbeiten durch die Ortsgruppe Gnesen als Hauptort des Bezirksverbandes Gnesen vornehmen zu lassen.

Herr Heinrich-Rakwitz wies auf die Verbandszeitung hin und bemerkte, daß er in den Versammlungen seiner Ortsgruppe sehr vieles aus dem Inhalt zur Verlesung und zur Aussprache bringe, ein Verfahren, das von Herrn Dr. Scholz auch den anderen Ortsgruppen zur Ausgestaltung der Versammlungen empfohlen wird.

Zum nachsten Punkt der Tagesordnung wurde die Abschlußrechnung für den Verband und für die Sterbekasse vorgetragen und nach Verlesung des Revisionsberichts Entlastung erteilt. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten wurde die Sitzung geschlossen.

Nachmittags 4 Uhr fand in denselben Räumen die

6. Generalversammlung

statt. Der Vorsitzende Herr Dr. Scholz begrüßte die erschienenen Ehrengaste und Mitglieder und erteilte Herrn Baehr das Wort zu seinem Vortrage über die Wirtschaftslage.

Ausgehend von der allgemeinen Lage in der Welt und in Europa besprach er im einzelnen die Auswirkungen der allgemeinen Krise auf unser Land und beleuchtete an Hand von Zahlen den Rückgang der Produktion, der Warenpreise, das Sinken der Umsatzziffern, die Tätigkeit des Staates als Unternehmer und als Führer der Wirtschaft. Seine Ausführungen gipfelten in der Feststellung, daß eine grundlegende Wendung zum Besseren heute nicht mehr in der Macht des einzelnen Staates liege, sondern nur von der großen Weltpolitik und der internationalen Wirtschaftspolitik zu erwarten sei und man infolgedessen immer mehr daran

arbeiten müsse, zu einer wirklichen Befriedung der Welt zu gelangen.

Im Anschluß daran wurde der Geschaftsbericht des Verbandes für das Jahr 1931 erteilt, dessen wesentlicher Inhalt oben bereits wiedergegeben worden ist.

Im Zusammenhang damit berichtete Herr Dr. Burchard über die Arbeit der „Berufshilfe".

Zum Schluß erhielt Herr Dr. Hotz vom Dt. Handwerksinstitut in Hannover das Wort zu einem Vortrag uber „Handwerk und Normung". An Hand eines umfangreichen und sehr eindrucksvollen Lichtbildermaterials wies er im einzelnen nach, welchen Einfluß heute schon die Normung auf die gewerblichen Betriebe ausübt, welche Vorteile diese daraus ziehen konnen und in welcher Richtung hin eine Ausbreitung der Normungsbestrebungen für das Handwerk zu wünschen sei. Seine Ausführungen fanden lebhaften Beifall.

Da eine Aussprache nicht gewünscht wurde, schloß Herr Dr. Scholz mit einem Dank an die Erschienenen gegen [illegible] Uhr abends die Versammlung.

Moral im Wirtschaftsleben.

Wirtschaft — das ist etwas, worunter wir uns alle eine Fülle festumrissener Tatbestande vorstellen. Man kann sagen, daß — wenn es überhaupt eine spezifische Denkrichtung in unsern Tagen gibt — diese als wirtschaftlich zu bezeichnen ist. Die Mehrzahl unserer Zeitgenossen wird vom wirtschaftlichen Denken und Handeln in einem so starken Maße in Anspruch genommen, daß sie weder Kraft noch Muße findet, sich andern als wirtschaftlichen Fragen zuzuwenden.

Aus dieser einseitig wirtschaftlichen Denkrichtung mag es sich erklaren, daß Moral gegenwartig für viele nur ein vager und wirklichkeitsarmer Begriff ist. Vorschnell geht menschliches Urteil dahin zu behaupten, daß Moral zwar noch immer ein verehrungswürdiges Ideal sei, in dem Sinne etwa, wie man einer langst vergangenen Kunstrichtung als Ausdruck schöpferischen, vom Geist beseelten Wollens Ehrfurcht zollt, daß aber Moral genau so wie eine überholte künstlerische Richtung unzeitgemaß ist.

Wir modernen Menschen suchen unser Handeln nach einem neuartigen Gesichtspunkt auszurichten: eben nach dem wirtschaftlichen. Mindestens vorwiegend, wo nicht ausschließlich wird unser Tun und Lassen von wirtschaftlichen Erwagungen bestimmt.

Hier drangt sich entscheidend die Frage auf, ob Wirtschaft tatsachlich einen Maßstab für menschliches Handeln abzugeben vermag. So vielseitig auch immer die Meinungen sein mögen, was denn Wirtschaft eigentlich ist, in einer Hinsicht besteht wenigstens Einklang: Wirtschaft umfaßt ausschließlich Tatbestande des *äußeren* Lebens Zahl und Maß sind die lapidaren Grundvoraussetzungen alles wirtschaftlichen Schaffens. Wirtschaften — d. h. rechnen, rechnen und nochmals rechnen.

Wenn der Begriff der Wirtschaft untrennbar mit der Vorstellung des Zahlenmaßigen verknüpft ist, folgt hieraus etwas sehr Wichtiges. Handeln unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten heißt sein Tun und Lassen von zahlenhaftem Denken abhangig machen, heißt rechnungmaßige Überlegungen anstellen. Die beiden Pole, um die sich solche Erwagungen vorwiegend drehen, sind Aufwand und Ertrag. Das Bestreben geht dahin, den Aufwand so niedrig wie möglich zu halten, wahrend der Ertrag so groß wie möglich erzielt werden soll.

Wenn menschliches Handeln in der Hauptsache von einem derartigen Gesichtspunkt beherrscht wird, ergeben sich rein gedanklich als Folge hiervon verschiedene merkwürdige Zustande im sozialen Leben, die auch tatsachlich vorhanden sind. Zunachst sucht jeder für sich den höchstmöglichen Ertrag für seine Leistung zu erhalten. Das gilt nicht nur für die wirtschaftlich selbstandigen Existenzen, das gilt in gleicher Weise auch für die Arbeitnehmer aller Berufe. *So* gesehen ist die Grundhaltung des wirtschaftlichen Menschen notwendigerweise egoistisch. Das Streben nach höherem Ertrag ist zugleich eine der tiefen Wurzeln aller Verbandsbildung. Damit höhere Ertrage für die wirtschaftlichen Leistungen erzielt werden konnen, ist die unerlaßliche Voraussetzung hierfür, daß die eine solche Forderung Erhebenden machtig genug sind, um sie nötigenfalls mit „erlaubten" Mitteln durchzusetzen.

Zur Charakterisierung des „wirtschaftlichen" Handelns ist ein neues Moment hinzugekommen: namlich das der Macht. Wer im wirtschaftlichen Kampfe der machtigere ist, vermag mit größerer Aussicht auf Erfolg seine rechenhaften Erwagungen in die Tat umzusetzen als der schwachere Teil. Die machtigere und damit außerlich erfolgreichere Gruppe braucht nicht immer im Vergleich zum mitkonkurrierenden Schwacheren das sittlich Wertvollere zu wollen.

Oftmals ist der Erfolg des Machtigeren nur ein Scheinerfolg. Gerade unsere Gegenwart ist reich an Beispielen hierfür. Namens der Idee der Wirtschaftlichkeit ist viel schweres Unrecht geschehen, dessen Folgen wir bitter büßen müssen. Man rationalisierte die Betriebe, setzte Arbeitskrafte frei, senkte Löhne und Gehalter, schuf durch beide Maßnahmen verminderten Absatz, erkannte dann, als es schon zu spat war, daß die festen Kosten durch die Rationalisierung höher geworden sind als sie vordem waren. Trotzdem straubt man sich insbesondere bei den kartellierten Artikeln, die Preise wirksam und nachhaltig herabzusetzen. Die wirtschaftlichen Großbetriebe, Machtgebilde imposanter Art, wurden vielfach als Musterleistungen des rechenhaft-wirtschaftlichen Denkens und Handelns angestaunt. Es stellt sich immer mehr heraus, welche klagliche Rolle sie im deutschen Wirtschaftsleben tatsachlich spielen.

Mit diesem wirtschaftlichen Denken muß es doch eine recht eigenartige Bewandtnis haben, denn wir sind durch seine Anwendung in ein unerhörtes Chaos gekommen, aus dem es so leicht keinen Ausweg gibt. Millionenstimmig ertönt der Schrei der Not und Verzweiflung, der Unzufriedenheit und berechtigten Verbitterung von gequalten Lippen. Eine furchtbare und erschütternde Anklage gegen das wirtschaftliche Denken und Handeln der letzten Jahre! Es zeigt sich auch in anderer Hinsicht, daß in der Idee der Wirtschaftlichkeit, in der Idee des größtmöglichen materiellen Vorteils ein außerordentlich zerstörendes Moment liegt. Um des Ertrages willen werden oft Tatigkeiten ausgeführt, die sittlich verwerflich sind.

Eines der trübsten Kapitel in dieser Hinsicht stellen die Schuldnerschiebungen dar. Mit einer Skrupellosigkeit, die ihresgleichen sucht, gehen viele darauf aus, ihre Glaubiger zu schadigen, um sich auf diese verwerfliche Weise materielle Vorteile zu verschaffen.

Soviel steht fest: Wenn sich das wirtschaftliche Handeln ausschließlich von rechenhaft materiellen Erwagungen leiten laßt, dann ermangelt es des eigentlichen Sinns. Wer mit Verblendung ums goldene Kalb tanzt, ist ein armseliger, bedauernswerter Tor.

Die Wirtschaft darf heute ebensowenig Selbstzweck des menschlichen Lebens sein, wie dies schon ehedem nicht der Fall war und hoffentlich auch in Zukunft

nicht sein wird. Wirtschaft umfaßt die Mittel zum Zwecke der angemessenen Bedürfnisbefriedigung aller Menschen. Sie ist niemals etwas vom Konsum Losgelöstes und für sich Bestehendes. Die Erzeuger, die Händler, die Transporteure, die Verbraucher — das alles sind wirtschaftliche Gruppen von wesenhafter Bedeutung. Die Verbraucherschaft ist, so merkwürdig das klingt, der allerwichtigste Teil der Wirtschaft.

So besteht sehr wohl ein inniger und notwendiger Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Moral: Wirtschaft ist Dienst an der Allgemeinheit. Zu allen Zeiten hat es königliche Kaufleute gegeben, die über den erfolgreichen Abschluß von Geschäften ihre kulturelle Sendung nicht vergaßen. Es gibt viele verehrungswürdige Gestalten dieser Art. Wirtschaftsführer — das ist ein verpflichtender Name, den sich wiederum viele anmaßen bzw. angemaßt haben, ohne die inneren Voraussetzungen hierzu zu erfüllen. Wer nicht vom Dienstgedanken beseelt ist, wem nicht die Idee des königlichen Kaufmanns in irgend einem Vorbild der vergangenen Zeit leibhaftig vor der Seele steht, der ist bestenfalls ein geriebener Rechner und ein versierter Geschäftsmann, aber sein wirtschaftliches Tun und Handeln entbehrt des tieferen Sinns. Solche Menschen lassen sich von kleinen oder größeren geldwerten Vorteilen leiten. Moral gilt für sie als ein überwundener Standpunkt. Was Menschen dieses gefährlichen Schlages auszurichten vermögen, lehrt ein flüchtiger Blick in unsere traurige Gegenwart fast täglich und stündlich aufs neue. Im kleinen und im großen. Wenn die Verantwortlichen der Großbetriebe das Vertrauen mißbrauchen, ist das ein besonders schlimmer Fall. Denn die gleichen Menschen sind es, die sich so gern die Wirtschaftsführer nennen. Sie sind es jedoch nicht, es sind keine Diener der Nation, es sind Jämmerlinge, die über eine zeitgemäße Ellenbogenbeweglichkeit verfügen.

Wenn sich die Menschen untereinander mit der an sich selbstverständlichen Achtung und Anständigkeit der Gesinnung begegneten; wenn sie sich stets dessen bewußt wären, daß jeder dazu berufen ist, nach seinen Fähigkeiten und nach seinen individuellen Leistungen den andern zu helfen und zu dienen, daß nur hierin eine wirtschaftliche Tat erblickt werden kann — es stünde besser um uns.

Neue Verordnung über Handelsbücher.

Schon seit langer Zeit widersprechen sich die Meinungen über die Grundbedingungen für eine ordnungsmäßige Buchführung. Selbst die Steuerbehörde ging bei der Festsetzung und Einschätzung der Umsatzsteuern in den einzelnen Betrieben bisher von völlig verschiedenen Voraussetzungen aus. Durch **eine Verordnung des Finanzministeriums** (Dz. U. Nr. 41 v. 18. Mai 1932) wird nun endlich Klarheit darüber gebracht, was als **ordnungsmäßige Buchführung** anzusehen ist, wodurch zweifellos dem Steuerzahler als aber besonders auch der Steuerbehörde maßgebende Richtlinien bei der Führung und Beurteilung von Handelsbüchern gegeben werden.

Die Verordnung selbst bringt nun zunächst die Grundbedingungen für die Anerkennung von ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Handelsbücher müssen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechen und nach den in der Verordnung erwähnten Grundsätzen geführt werden:

Bei Beginn eines Handelsgewerbes und später **bei Ablauf** eines jeden Geschäftsjahres muß eine Inventur der Mobilien und Immobilien als auch aller Forderungen und Schulden aufgestellt werden, wobei die einzelnen Vermögenswerte zahlenmäßig und unter Angabe ihres eigentlichen Wertes aufgeführt sein müssen. Für Betriebe, bei denen die Aufstellung der Inventur wegen großer Verschiedenartigkeit des Warenlagers mit Schwierigkeiten verbunden ist, genügt eine Inventur immer nach Ablauf von 2 Jahren.

Zu Beginn und am Schluß eines jeden Geschäftsjahres sind Bilanzen aufzustellen, wobei als Unterlagen die Inventuren dienen. Die Inventur wird von dem Geschäftsinhaber oder dazu berechtigten Personen unterschrieben und zusammen mit der Bilanz folgerichtig und ordnungsgemäß aufgehoben.

Führung der Handelsbücher:

Die Handelsbücher werden in polnischer Sprache und in der Staatsvaluta, d. h. in złoty geführt. Mit Erlaubnis des betreffenden Steueramtes kann sich der Kaufmann auch einer anderen lebenden europäischen Sprache bei den Aufzeichnungen in seinen Büchern bedienen.

Alle Eintragungen von Geschäftsvorfällen sind **chronologisch** und **systematisch** vorzunehmen. Es muß also unbedingt die zeitlich richtige Reihenfolge gewahrt werden.

Selbstverständlich ist es, daß man sich bei den Aufzeichnungen in seinen Handelsbüchern der Tinte oder wenigstens des Kopierstiftes (bei Durchschreibesystem) bedient. Eintragungen mit einfachem Bleistift werden auf Grund der Verordnung nicht anerkannt.

Bei Kauf und Verkauf von größeren Warenposten ist der Abnehmer oder der Verkäufer in den Büchern aufzuführen. Dagegen genügt bei kleineren Kassageschäften die Übertragung der Gesamtsumme der täglichen Einnahmen oder Ausgaben auf Grund der laufenden Eintragungen auf einem besonderen Bogen oder an Hand der vielfach verwendeten Blocks.

Alle Aufzeichnungen in der Buchführung sind unverzüglich nach Tätigung von Handelsgeschäften vorzunehmen.

Rechnungen über Warentransaktionen müssen bei dem Verkäufer unter dem Datum des Versands, bei dem Käufer am Tage des Empfanges der Ware gebucht werden, d. h. nach festgestellter Übereinstimmung der Rechnung mit der empfangenen Ware!

Die Buchungen sind also vollkommen unabhangig von der Begleichung der Rechnung oder dem Falligkeitstermin für die Bezahlung, da jeder Wareneingang unbedingt irgendwie aus den Buchern ersichtlich sein muß! Rechnungen, die von Gewerbetreibenden für ausgeführte Arbeiten, Zustellungen usw. ausgegeben werden, müssen unter dem Datum ihrer Ausstellung verbucht werden.

Bei Warentransaktionen ist unbedingt darauf zu achten, daß alle Eintragungen zunachst über das Warenkonto ausgeführt werden, da dieses sonst niemals dem tatsachlichen Warenbestande entsprechen würde.

Die einfache Buchfuhrung

kann in Betrieben mit kleineren Umsatzen Anwendung finden. Die Steuerbehorde muß die nach dem vereinfachten System geführten Handelsbücher als Unterlagen für die Umsatzsteuer anerkennen, sobald der Steuerzahler bis zum 15. Februar die Umsatzsteuererklarung für das verflossene Geschaftsjahr abgibt und die Buchfuhrung außerdem den technischen Anforderungen und Grundsätzen entspricht. Es müssen also alle Geschaftsvorfalle aus den Handelsbüchern hervorgeben. Die Inventur wird auch bei der einfachen Buchfuhrung nach den schon erwahnten Vorschriften aufgestellt; dagegen ist eine Eröffnungs- wie auch Abschlußbilanz nicht erforderlich.

Für Unternehmen, die nur Kassageschafte tatigen, genügt ein Kassa- und ein Warenbuch. Bei gewerblichen Betrieben ist außerdem noch ein Produktionskontobuch erforderlich, in dem auf der linken Seite die mit der Produktion verbundenen Ausgaben, auf der rechten Seite alle Einnahmen für fertiggestellte Ware und geleistete Arbeit eingetragen werden. Bei Kreditgeschaften müßte noch ein Schuldnerkontobuch, evtl. auch noch ein Wechselbuch geführt werden.

Die Prüfung der Handelsbücher

auf ihre Richtigkeit durch die Steuerbehorde erfolgt im Zusammenhange mit der Feststellung des tatsachlich erreichten Umsatzes. Die Steuerbehorde muß eine Buchfuhrung auf Grund dieser Verordnung als ordnungsgemaß anerkennen, sobald die Handelsbücher den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den oben erwahnten Richtlinien voll und ganz entsprechen und gewissenhaft geführt werden.

Sachverständigengutachten und Einkommensteuerveranlagung.

Gemass Art. 60 des Einkommensteuergesetzes können sich die Steuerpflichtigen zur Bekraftigung ihrer Steuererklarungen auf Gutachten von Sachverstandigen und auf Zeugenaussagen berufen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1928, L. Rej. 1541/26, ist jedoch ein solcher Beweisantrag auf Vernehmung von Sachverstandigen gemass Art. 60 des Einkommensteuergesetzes nur in dem Falle für die Steuerbehorde bindend, wenn der betreffende Steuerzahler die von ihm vorgeschlagenen Sachverstandigen angibt, und ferner wenn er angibt, zu welchen für die Sache selbst wesentlichen Tatsachen die Sachverstandigen Stellung nehmen sollen.

Das Oberverwaltungsgericht hat in demselben Urteil entschieden, dass ein Sachverstandigengutachten oder eine Zeugenaussage als Nachweis für die Höhe des Einkommens nicht zulassig ist, da gemass Art. 65 des Einkommensteuergesetzes einzig und allein die Schatzungskommission für die Feststellung der Höhe des Einkommens und Festsetzung der Steuer zustandig ist.

Niederschlagung von Strafen wegen verspäteter Einlösung der Gewerbepatente.

Das Finanzministerium hat auf Grund des Artikels 94 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. 1932, Nr. 17) die Finanzkammern und das Schlesische Wojewodschaftsamt dazu ermächtigt, das gegen Steuerzahler gemass Art. 98 des Gesetzes eingeleitete **Strafverfahren** einzustellen oder niederzuschlagen, insoweit es sich um Steuerzahler handelt, die sich mit der **Lösung des Gewerbepatentes bis einschl. 15. Januar d. Js. verspatet haben.** Diese Vergünstigung greift nur in den Fallen Platz, wo die Finanzbehörden festgestellt haben, dass die Verzögerung der Lösung des Gewerbescheins nicht dem Mangel an gutem Willen, sondern der **ungünstigen Vermögenslage des Steuerzahlers** zuzuschreiben ist.

Lokalsteuer.

Immer häufiger werden die Anfragen über die Höhe der Lokalsteuer. Aus diesem Grunde bringen wir im folgenden die laut Gesetz vom 17. Dezember 1931 festgesetzten erhöhten Prozentsatze bei der Berechnung der Lokalsteuer.

Auf Grund dieser Verordnung betragt die Steuer:

8% vom festgesetzten Mietswerte bei Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen;

12% vom festgesetzten Mietswerte bei Vierzimmerwohnungen und darüber.

Hierbei ist zu beachten, daß die **Kuche** von der Steuerbehörde auch **als Wohnraum** angesehen, bei der Klassifizierung der Wohnung also **mitgerechnet wird.**

Das Finanzstrafgesetz.

Der Dziennik Ustaw Nr. 34, Pos. 355 enthalt den Wortlaut des Finanzstrafgesetzes vom 18. Marz 1932, das am 1. Mai d. Js. im ganzen Staatsgebiet in Kraft getreten ist.

Das Gesetz sieht **Vermögens-, Geld- und Freiheitsstrafen** sowie **Beschlagnahmen** vor, und zwar für Verstöße gegen die Vorschriften über:

1. Zollgebühren und Warenverkehr mit dem Auslande;
2. Tabaks-, Spiritus-, Salz-, Streichholzmonopol;
3. Staatslotterie;
4. Steuer von Spielkarten, Bier, Wein;
5. Warenverkehr mit der Freien Stadt Danzig.

Die Freiheitsstrafe (1 Tag bis 2 Jahre) kann in Geldstrafe oder diese in jene umgewandelt werden, wobei 20 Złoty für einen Tag zu rechnen sind.

Mit der Ausführung der Strafentscheidungen der Finanzbehörden wird 14 Tage nach dem Inkrafttreten begonnen.

Ueber die Berufungen gegen die Urteile des Bezirksgerichts entscheidet unmittelbar das Höchste Gericht (Sąd Najwyższy).

Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 362 enthalt die Ausführungsbestimmungen zum Finanzstrafgesetz.

Erhöhung der Stempelsteuer.

Durch eine Novelle zum Stempelsteuergesetz (Dz. U. Nr. 32, Pos. 340) **gelten** vom 19. Mai d. Js. ab neue Stempelsteuergebühren, und **zwar handelt** es sich hauptsachlich um die Erhöhung der Gebühren für Eingaben an Behörden, Bescheinigungen der Behörden usw. In der nachstehenden Aufstellung bringen wir die neuen, durch die Novelle erhöhten Gebührensatze, wobei es sich in der Hauptsache um eine Erhohung von 3 auf 5 zł handelt.

So unterliegen der Abgabe im Betrage von 5 zł:

1. Urkunden über die Erteilung einer Bürgschaft.
2. Urkunden, welche Krediteröffnungsvertrage zum Gegenstand haben, sofern es sich um Wechselkredit handelt.
3. Eingaben an die Behörden.
4. Zeugnisse und Bescheinigungen, ausgestellt durch Behörden oder Notare. (Durch Gerichte ausgestellte Zeugnisse unterliegen einer Gebühr von 3,— zł).
5. Beglaubigung von Unterschriften durch ein staatliches Amt.
6. Zweiseitig unterschriebene Vollmachtsurkunden.
7. Vollmachten, die nur vom Vollmachtgeber unterschrieben, gerichtlich oder notariell gefertigt oder beglaubigt, dem Bevollmachtigten oder einer dritten Person (besonders auch dem Gerichte oder einem anderen öffentlichen Amte) ausgehandigt sind, der gegenüber der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber zu vertreten hat.
8. Ein die Vollmacht bestatigendes Schreiben, das auf Grund der Erklarung des Vollmachtgebers durch das Gericht oder ein anderes öffentliches Amt gefertigt ist, demgegenüber der Bevollmachtigte den Vollmachtgeber zu vertreten hat.
9. Urkunden über die Festsetzung von:
   a) Kautionen zur Sicherung eines Wechselkredits;
   b) Dienstkautionen;
   c) Kautionen zur Sicherung der rechtmäßigen Erfüllung der Pflichten als Vormund oder Kurator usw.

Die Stempelgebühren für **Steuerreklamationen** bleiben unverandert und betragen:

1. bei einer strittigen Steuersumme von über 100 zł 2,— zł
2. bei einer strittigen Steuersumme von über 50 bis 100 zł .... 0,50 zł

Reklamationen sind stempelfrei, wenn die strittige Steuersumme 50 zł nicht übersteigt. Stundungsgesuche, die an die Steuerbehorde gerichtet sind, sowie Gesuche um Zerlegung einer Steuerforderung in Raten müssen nach der Novelle mit 3 zł für das Gesuch und je 50 gr für jede Anlage verstempelt werden.

Holzregisterpfand.

Dz. Ust. Nr. 31 Pos. 317 veröffentlicht das Gesetz vom 14. Marz 1932 über das Holzregisterpfand. Die wichtigsten Bestimmungen dieses am 1. Juli d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes sind folgende:

Das Registerpfandrecht erstreckt sich auf rohes oder bearbeitetes Holz aller Art und kann von physischen und juristischen Personen in Anspruch genommen werden, welche Waldwirtschaft treiben, ferner von Kaufleuten (Händlern), die ins Handelsregister eingetragen sind und sich mit Holzindustrie oder Holzhandel im großen befassen.

Das Pfandrecht kann zugunsten des Staatsschatzes, der staatlichen Kreditinstitute, der staatlichen aus der Staatsverwaltung ausgeschiedenen Unternehmen, der eingetragenen Firmen sowie der vom Finanzminister bezeichneten privaten Kreditinstitute bestellt werden. Die Bestimmung über die handelsgerichtliche Eintragung findet keine Anwendung auf auslandische Firmen, es sei denn, daß sie in Polen eintragungspflichtige Zweigstellen besitzen.

Befindet sich das zu verpfandende Holz nicht auf einem Grundstück, das der Pfandgeber besitzt oder gepachtet hat, so ist zur Bestellung des Pfandrechtes die gehörig beglaubigte Einwilligung des Grundbesitzers erforderlich.

Die Form des Registers und die Art seiner Führung (durch das zustandige Burggericht) werden durch eine Ausführungsverordnung bestimmt.

Bei der Eintragung ins Register hat der Pfandgeber durch eine Bescheinigung der zustandigen Industrie- und Handelskammer nachzuweisen, daß er Handelsbücher führt.

Der amtlich, notariell oder gerichtlich beglaubigte Pfandvertrag (Art. 6) kann folgende Bestimmungen enthalten: a) daß das verpfandete Holz durch anderes Holz entsprechend ersetzt werden kann, b) daß das Pfandrecht sich auf Holzwaren erstrecken kann, die aus dem verpfandeten Holze hergestellt werden, c) daß das verpfandete Holz an einen im Vertrage bezeichneten Ort geschafft werden kann.

Die Identitat des Pfandobjektes ist durch ein dauerhaftes Zeichen darauf kenntlich zu machen. Der Pfandschuldner ist verpflichtet, dem Glaubiger auf Verlangen die Besichtigung des Objektes zu gestatten.

Das verpfandete Holz besitzt den Charakter eines Faustpfandes. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht den Anspruch des Staates auf die Einziehung der Gewerbesteuer (Art. 10).

Wird das Pfand beseitigt, so kann der Pfandleiher sein Anrecht darauf gegenüber dritten Personen, die das Pfand in gutem Glauben erworben haben, nicht geltend machen (Art. 11).

Die Abtretung des Pfandrechtes an dritte Personen wird erst durch Eintragung ins Pfandregister rechtsgültig (Art. 14).

Nach 3 Jahren (vom Tage der Eintragung an) erlischt das Pfandrecht, es sei denn, daß Pfandvertrag und Eintragung inzwischen erneuert wurden oder der Nachweis erbracht wurde, daß ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen den Schuldner schwebt.

Der Pfandschuldner, der das ihm am Pfandobjekt zustehende dingliche Recht zum Schaden des Gläubigers beschrankt, hat Gefangnisstrafe bis zur Dauer von 1½ Jahren oder Geldstrafe bis zur Höhe von 20 000 zł oder beide Strafen zugleich zu gewartigen.

Reform der Krankenversicherung.

Aufhebung der Lohngruppen für Hauspersonal, Kellner usw.

Durch eine Verordnung des Ministerrats vom 27. April d. Js. (Dz. Ustaw Nr. 37, Pos. 376), die seit dem 1. Mai d. Js. in Kraft ist, sind die Lohngruppen für Landarbeiter, Waldarbeiter, Hausler (nicht standig beschaftigte Landarbeiter) und Angestellte, die keinen festen Lohn erhalten bzw. deren Lohn vollstandig oder überwiegend in Naturalleistungen oder in Leistungen dritter Personen besteht (Hauspersonal, Kellner usw.) bei der Krankenversicherung aufgehoben worden. Für die Berechnung der Höhe der im Gesetz über die zwangsweise Krankenversicherung vorgesehenen Geldleistungen und Krankenkassenbeitrage wird jetzt der tatsächliche Lohn des einzelnen Arbeiters zugrunde gelegt, statt des bisherigen gesetzlichen Lohnes (Lohngruppen); es werden jedoch auch jetzt die bisher geltenden Grenzen des Mindestlohnes und Höchstlohnes bei der Errechnung der Krankenversicherungsbeitrage beibehalten. Der gesetzliche Mindestlohn gilt u. a. bei der Errechnung der Versicherungsbeitrage für Lehrlinge und Praktikanten, die keine Vergütung erhalten.

Unter Land- und Waldarbeiter, für die die neue Regelung gilt, sind nach den Bestimmungen der Verordnung des Ministerrats sowohl Arbeiter im engeren Sinne (physische Arbeiter) als auch Angestellte (Geistesarbeiter) und Hauspersonal zu verstehen, die in landwirtschaftlichen, Gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in Nebenbetrieben, die keinen vorwiegend industriellen oder kaufmannischen Charakter haben, beschaftigt sind. Als Land- bzw. Waldarbeiter gelten Holzfaller nur insoweit, als dieser Beruf ihre Haupterwerbsquelle bildet, und Meliorationsarbeiter, soweit sie ungelernte Meliorationsarbeiter sind und dieser Beruf ihre Haupterwerbsquelle bildet.

Bei Hauslern, die nicht standig beschaftigt werden, und bei denjenigen Arbeitern und Angestellten, die den Lohn ganzlich oder teilweise in Naturalleistungen oder in Form von Leistungen dritter Personen erhalten (Hauspersonal, Kellner, Küchenpersonal usw.), ware der tatsachlich erzielte Lohn wegen der vielen unberechenbaren Schwankungen nur sehr schwer zu ermitteln. Daher werden die Versicherungsbeitrage für diese Kategorie der Arbeitnehmer auf Grund eines Orts-Durchschnittslohnes berechnet, wobei jedoch die Mindest- bzw. Hochstlohngrenzen, die das Statut der zustandigen Krankenkasse vorschreibt, beachtet werden mussen.

Der Geltungsbereich der betreffenden Verordnung des Ministerrats erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien.

Aenderung der Sichtvermerksgebühren der polnischen Konsulate.

Seit dem 28. April d. Js. werden laut Dz. Ust. Nr. 36, Pos. 364 von den polnischen Konsulaten für die Visierung auslandischer Passe folgende Gebuhren (in Złoty) erhoben: a) Visum fur einmaligen Aufenthalt 25 zł; b) mehrmaligen 40 zł; c) Siedelungsvisum 50 zł; d) Durchreisevisum für einmalige Reise 2,50, für hin und zurück 5, für mehrmalige Reise 12 zł; e) Gruppenaufenthaltsvisum je Person (mindestens 15 Personen) 5 zł; f) Gruppendurchreisevisum bei einmaliger Reise je Person 1, Hin- und Ruckreise 1,50 zł.

Bei Familienpassen (Eltern mit unmündigen Kindern) tritt mit bezug auf die unter a, b und d bezeichneten Gebühren für jede über 16 Jahre alte Person eine 50prozentige Ermässigung ein.

Der vorstehende Tarif gilt nicht für die Passvisierung gegenüber den Angehörigen der Staaten, mit denen die Höhe der Gebührensatze vereinbart worden ist.

Erhöhung der Gebühren für deutsche Sichtvermerke.

Zur Angleichung an die von polnischer Seite vorgenommene Erhöhung der Sichtvermerksgebühren sind im deutsch-polnischen Reiseverkehr nunmehr folgende Gebuhren für deutsche Sichtvermerke gültig:

a) ein Hin- und Rückreisesichtvermerk 12,50 Rm.;
b) ein Dauersichtvermerk mit einer Geltungsdauer bis zu höchstens 3 Monaten 20 Rm.;
c) ein Durchreisesichtvermerk in einer Richtung 1,25 Rm.;
d) ein Durchreisesichtvermerk hin und zurück 2,50 Rm.;
e) ein Sammelsichtvermerk zur Hin- und Rückreise (für Gruppen von 10 und mehr Personen) je Person 2,50 Rm.;
f) ein Sammeldurchreisesichtvermerk in einer Richtung (für Gruppen von 10 und mehr Personen) je Person 0,50 Rm.;
g) ein Sammelsichtvermerk hin und zurück (für Gruppen von 10 und mehr Personen) je Person 0,75 Rm.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Geschäftskenntnisse.

Die fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens bringt es mit sich, daß jeder daran Beteiligte gezwungen ist, mitzugehen und sich anzupassen. Im allgemeinen Geschaftsleben, und ich will deutlicher sagen, speziell im handwerklichen Geschaftsbetrieb, finden wir eigentumlicherweise nicht das dringend notwendige Interesse fur die vielen kleinen Einzelheiten, aus welchen sich das ganze Betriebswesen zusammensetzt. Wir alle haben lesen und schreiben gelernt, doch nur zu dem Zweck, es im Leben vorteilhaft zu verwenden. Schreiben wir Briefe, Kostenanschlage, Rechnungen usw., so soll dies nicht nur dazu dienen, daß wir selbst es lesen konnen, sondern unsere meisten Schriftlichkeiten sind bestimmt, auch von anderen Personen mühelos gelesen werden zu konnen. Mag unser Schulunterricht vielleicht etwas mangelhaft gewesen sein, so kann dies nicht als Entschuldigung dienen, vielmehr müssen wir, um im Wirtschaftsleben bestehen zu konnen, diese Grundlehre verbessern und vervollkommnen. Vergleichen wir dies mit der Arbeit im Beruf, so werden wir finden, daß wir wohl als Lehrling gelernt haben, Türen etc. zu streichen, aber diese Kenntnis genügt nicht, um damit als Gehilfe und Meister bei der Kundschaft in Ehren bestehen zu konnen. Es ist also notwendig geworden, daß wir unsere Handhabung durch Mühe und Fleiß verbessern. Warum verbesserten wir nun unsere schwachen Kenntnisse im Schreiben nicht? Das Schreibwesen eines selbstandigen Handwerkers ist doch ein untrennbares Zubehörteil des Geschaftsbetriebes. Ebenso wie der Lehrling durch fortgesetzte Übung es dahin bringen muß, einen sauberen Strich zu ziehen, so muß es doch auch der selbstandige Handwerker durch Übung erreichen, wenn auch nicht schön, so doch mindestens gut leserlich zu schreiben. Wenn wir von Firmen, mit denen wir geschaftlich zu tun haben, oder die mit uns in Verbindung treten wollen, Schriftstücke erhalten, so ersehen wir, welchen Wert man dort auf gute Aufmachung legt. Betrachten wir dagegen die simple, oft kinderhafte Art, wie viele oder man darf sagen, die meisten Handwerksleute ihr Schriftwerk an die Kundschaft versenden, so ist dies nicht anders als respektlos zu bezeichnen. Es scheint, als ob man in unseren Kreisen absolut sich nicht bewußt ist, was es bedeutet, wenn die Kundschaft etwa einen Kostenanschlag erhalt, der schlecht und falsch geschrieben ist. Jeder muß sich doch vorstellen konnen, was für ein mitleidiger Blick auf solch wenig ansehnliches Machwerk fallt. Dieser Blick des Bedauerns gilt aber nicht dem Stück Papier, sondern dem Verfertiger des Schreibens selbst. Mancher, der vielleicht eine gute Arbeit machen kann, wundert sich, wenn er von Privatleuten, denen er einen Kostenanschlag eingereicht hat, die Arbeit nicht bekommt. Diese Leute sagen sich, zu einem Mann, der solch einen miserablen Kostenanschlag abgibt, kann man nicht das Vertrauen auf gute Arbeit haben und sie suchen sich einen anderen Meister, der einen besseren Eindruck macht. Geschaft ist eben Geschaft, und da das Schreibwerk zum Geschaft gehört, muß es gleichfalls korrekt sein. Sagt man wegwerfend von jemanden, der ‚kann auch kaum seinen Namen schreiben, so meint man, er ist dumm und zu nichts Besserem fahig und er wird keinerlei Vertrauen genießen. Gar vielerlei Schreibwerk ist mir im Laufe langer Jahre zu Handen gekommen, aber o weh, oftmals hat man sich gefragt, wie es nur möglich ist, daß ein Mann selbstandig werden konnte, der die Bezeichnungen seiner Arbeiten, die tagtaglich vorkommen, nicht mal richtig schreiben kann, wenn er sie in der Rechnung benennen muß. Vor Jahresfrist hatte ich eine größere Rechnung eines mir allerdings unbekannten Kollegen für dessen Kundschaft zu prüfen und war erstaunt, wie rückstandig er in der Rechtschreibung war. — Es genügt nicht, als selbstandiger Unternehmer „n u r a r b e i t e n z u k o n n e n", man muß auch wissen, was außer der praktischen Arbeit zum Geschaftsbetrieb gehört, andernfalls man vom Publikum nur als Arbeitsmann und Tagelöhner eingeschatzt wird.

Handwerker müssen doch bemüht sein, uns etwas gesellschaftliche Umgangsformen anzueignen, damit neben unserer Arbeit auch unsere Person geschatzt wird. Dazu ist nicht etwa nötig, durch gezierte Sprechweise aufzutreten oder mit Fremdwörtern herumzuwerfen, die man vielfach nicht versteht und folglich nicht richtig anzuwenden weiß. Nein, durchaus nicht, schöne Reden machen's nicht, was sich aber gebildeter Kundschaft gegenüber schickt, das muß man wissen. Um einen Kostenanschlag oder eine Rechnung zu schreiben, reißt man nicht ein Blatt aus dem Kontobuch und dann los. Ist nur eine kurze Notiz an einen Kunden oder Geschaftsmann zu schicken, so nimmt man nicht ein beliebig abgerissenes Stück Papier, sondern schneidet mindestens erst die abgerissenen Seiten glatt ab, denn solcher Wisch ist eine Mißachtung der Person, welche die Mitteilung erhalt und laßt sehr viel Höflichkeit und Taktgefühl vermissen. Wenn man zu einer bestimmten Zeit irgend wohin bestellt wird, muß man pünktlich, eher früher als zu spat dort sein, damit man als zuverlassiger Mensch angesehen wird. Dieses und vieles andere gehört zu den dringend notwendigen Geschaftskenntnissen, welche sich jeder zu eigen machen muß, um von seinen Mitmenschen für voll angesehen zu werden.

Lehrling oder Gehilfe?

Was der Rechenstift dazu sagt.

Mit erschreckender Deutlichkeit zeigen die letzten Veröffentlichungen des Arbeitsministeriums, wie brennend die Frage geworden ist, daß die Verhaltniszahl der Lehrlinge und Gehilfen wieder auf die normale Hohe zurückgeführt wird. Durchschnittszahlen von 5 bis 10 Lehrlingen auf je einen Gehilfen sind auch in den Westgebieten Polens heute keine Seltenheit. Ja, unser Teilgebiet hielt im Bauwesen sogar den Rekord, als z. B. bei einem öffentlichen Bau 36 Lehrlinge ohne einen einzigen Gehilfen beschaftigt wurden.

Auf der anderen Seite steht die Tatsache, daß die Konkurrenz der Schwarzarbeiter immer weiter steigt, daß die Leistungsfahigkeit der Betriebe auch nach der Qualitat erschreckend absinkt.

Hier liegt eine Not für Staat und Volk von ganz ungeheurem Ausmaß, aber nicht minder eine unmittelbare Gefahr für das selbstandige Gewerbe.

Eine kurze Ueberlegung mag uns die Gründe ins Gedachtnis rufen, die zu diesem Zustand geführt haben.

In den allermeisten handwerklichen Berufen war in der Vorkriegszeit unser Gebiet menschliches Produktionsgebiet. Nicht nur in der Geburtenzahl waren die Provinzen Ueberschußgebiete; noch viel starker wirkte es sich aus im gewerblichen Ausbildungswesen. Die westdeutsche Industrie, die selbst nur unzureichend Lehrlinge ausbildete, zog Jahr für Jahr die ausgebildeten handwerklichen Gesellen aus dem Osten ab, und der Arbeitgeber hier im Lande mußte notgedrungen sich darauf einstellen, vorwiegend mit Lehrlingen zu arbeiten, schon weil Gesellen in hinreichender Zahl einfach nicht zu bezahlen waren. So war es fast Regel, wenn ein Handwerkerbetrieb mit der zwei- bis dreifachen Zahl Lehrlinge arbeitete, als er Gesellen beschaftigte.

Die Grenzziehung hat hier eine entscheidende Anderung gebracht. Das Aufnahmegebiet des Westens ist ausgefallen, und der Wanderungsweg vom Osten nach dem Westen macht heute unser Gebiet zum Zuwanderungsgebiet des Ostens. Wenn gleichzeitig aber die alten Lehrlingszahlen unserer Betriebe mehr oder weniger beibehalten wurden, so bedeutete das allein schon eine wesentliche Ueberfütterung mit jungen ausgebildeten Gehilfen.

Die schwere Wirtschaftskrise hat dann weiter die Aufnahmefahigkeit auch der heimischen Industrie vermindert. Sie hat zugleich vermindert die wirtschaftliche Leistungsfahigkeit des ausbildenden Gewerbes, das unter dem Lohndruck sich verstarkt in die Einstellung von Lehrlingen flüchtete.

Der gleichzeitige Geburtenrückgang der Kriegsjahrgange 1915—19 hat aber die Zahl des Nachwuchses verknappt, wahrend bei sinkender Betriebsbeschaftigung der Arbeitgeber ein tatsachliches oder eingebildetes verstarktes Bedürfnis nach Lehrlingen hatte.

Als Folge davon mußte der Arbeitgeber, um überhaupt einen Lehrling zu bekommen, in den meisten Berufen seine wirtschaftliche Leistungen an den Lehrling steigern. Wieder mußten Kost und Unterkunft geboten werden, z. T. obendrein noch ein bares Taschengeld. Nur wenige Berufe, die sich besonderer Modebeliebtheit erfreuen, haben nach wie vor starkes Lehrlingsangebot, doch sind auch diese durch das Gesetz vom November 1931 gezwungen, den Lehrlingen jetzt wahrend der ganzen Lehrzeit eine ortsübliche Entschadigung zu zahlen.

Trotzdem aber sinkt die Qualitat der Lehrlinge, bei denen sich die Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit in der Ausbildung und im Arbeitswillen deutlich zeigen.

Wer nun die gesteigerten Bedingungen nicht mitmachen will oder kann, ist, abgesehen von den Modeberufen, gezwungen, seinen Lehrlingsnachwuchs aus der geringen ortsangesessenen Zahl zu entnehmen, und bezahlt und überzahlt in der Regel die so scheinbar erzielte Ersparnis durch noch tiefer sinkenden Leistungsgrad seiner Lehrlinge.

Schon hier verführt die Gewohnheit des Arbeitgebers, mit Lehrlingen zu arbeiten, zu einer schweren Fehlkalkulation. Wenn immer wieder Meister behaupten, sie mußten mit Lehrlingen arbeiten, weil sie billiger seien, so ist das in den allermeisten Fallen eine schwere Selbsttauschung. Gewiß, es gibt einige wenige Berufe, die im ganzen Jahresablauf neben dem Meister eine Hilfskraft brauchen, wie etwa die Schmiede, aber in den anderen Berufen allen ist doch der Arbeitsbestand so wechselnd, daß wohl für einige Wochen und Monate hinreichend Arbeit vorliegt, um Hilfskrafte voll anzusetzen, daß aber in der Hauptzeit des Jahres so wenig zu tun ist, daß auch der Lehrling nicht vollauf ausgenutzt werden kann. Die wenige Arbeit solcher Monate konnte dann ohne Ueberanstrengung der Meister selbst leisten, und wenn er sie dem Lehrling überlaßt, weil er ihn ja einmal hat, so ist das für den Betrieb bestimmt kein Vorteil.

Wer von hier aus einmal rein wirtschaftlich durchrechnet, was er an Arbeitslohn aufwendet, wird bald mit Erstaunen zu der Erkenntnis kommen, daß der Lehrling ihm in den allermeisten Fallen teurer zu stehen kommt als der Gehilfe. Tatsachlich ist ja heute das Arbeitsangebot von ausgebildeten handwerklichen Kraften ganz ausserordentlich günstig. Für einen Wochensatz von etwa 8—12 zł neben freier Kost finden sich immer Krafte, die gern ihre volle Arbeitskraft einsetzen, um nur in der Arbeit zu bleiben und sich fortzubilden, und nie waren Gesellen und Gehilfen williger und fleißiger als in der Gegenwart. Diese Gehilfen aber sind nicht durch den Fortbildungsschulbesuch und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Arbeit begrenzt. Sie können ohne weiteres an Leistung zwei Lehrlinge ersetzen, da der Meister ja doch bei jedem Lehrling die höhere Arbeitsfahigkeit der letzten Jahre mit bezahlen muß durch die sehr geringe Verwendbarkeit der ersten Jahre.

Wahrend aber der Gehilfe jederzeit entlassen werden kann, sobald die Hauptarbeit getan ist, muß der Lehrling die Gesamtzeit von 3½ bis 4 Jahren durchgehalten werden, gleich, ob Arbeit für rentable Beschaftigung vorhanden ist oder nicht. Und selbst, wer heute noch glaubt, ganzjahrig für seinen Lehrling Beschaftigung zu haben, sollte sich überlegen, ob dieser Zustand bei weiter sinkendem Auftragsbestand erhalten bleibt.

Freilich fallen dem, der nicht rechnet, die Kosten des Lehrlings nicht besonders auf, weil er ja keine Barentschadigung bekommt. Doch das ist eine grobe Selbsttauschung. Der geringe Rechensatz, den die Versicherung, Krankenkasse usw., für Kost und Unterkunft annimmt, je nach Ortsgröße zł 30.— bis 60.— für den Monat, ist tatsachlich Mindestsatz der wirklichen Aufwendungen. Das spürt ein jeder, wenn er sich vorstellt, ihm würde zugemutet, für diesen Satz einen anderen Fremden in volle Pension zu nehmen. Rechnen wir also irgendein Beispiel einmal durch:

Ein Lehrling kostet	
12 Monate Kost zu zł 40.—	zł 480.—
12 Monate Taschengeld, durchschnittlich zł 10.—	zł 120.—
zusammen:	zł 600.—
ein Gehilfe kostet	
6 Monate Kost	zł 240.—
6 Monate Lohn zu zł 50.—	zł 300.—
zusammen:	zł 540.—

Tatsachlich wird der Betrieb aber, wenn er die Arbeit in der Saison bewaltigen will, die der eine Gehilfe leistet, mindestens zwei Lehrlinge halten mussen, damit immer einer schon soweit ist, daß er wenigstens annahernd selbstandig arbeiten kann.

Selbstverstandlich werden diese Rechenzahlen für jeden Betrieb verschieden liegen, aber für die allermeisten Betriebe wird doch für den, der mit dem Rechenstift arbeitet, der billige Lehrling sehr viel teurer sein, als der anscheinend teurere Gehilfe.

Dabei ist noch gar nicht in Rechnung gezogen, was der Lehrling an Arbeit verdirbt, und was er an Ansehen dem Betriebe durch minderwertige Arbeit an Schaden zufügt, denn selbstverstandlich kann Lehrlingsarbeit nicht die Qualitat von Gehilfenarbeit haben. Dieser Ansehensverlust gesunkener Arbeitsqualitat ist aber heute vielleicht für den Betrieb das allergefahrlichste, weil er ihm die Auftrage der Zukunft abschneidet.

Noch viel größer aber ist der Schaden, den das Gewerbe als Ganzes sich mittelbar zufügt. Er kann hier nur in Umrissen angedeutet werden.

Die Einstellung von Lehrlingen um jeden Preis, auch wenn sie sich nicht für ihren Beruf wirklich eignen, die gesunkene Möglichkeit einer wirklich sachgemaßen

Ausbildung in einem Betriebe, der nicht voll beschaftigt ist, bei dem obendrein die wenigen Arbeitswochen voller Beschaftigung entscheidend durch die Fortbildungsschulpflicht beschnitten werden, die Abschnürung jeder weiteren Fortbildung nach der Lehre, weil der junge Gehilfe keine Stellung bekommen kann, wirken notwendig als entscheidende Beeinträchtigung auf die Leistungsfahigkeit des Gesamtgewerbes.

Und die viel beklagte Not der schwarzarbeitenden Konkurrenz ist ja nur gradlinige Fortsetzung dieser verfehlten Lehrlings-Überproduktion. Was soll denn der Geselle, der keine Arbeit finden kann, schließlich anders tun, als durch Schwarzarbeit sich wenigstens das Allernotwendigste zu verdienen. Und kein Meister, der nur Lehrlinge beschaftigt und sie nach der Lehrzeit sofort entlaßt, darf sich uber die Schwarzarbeit beklagen.

Voraussetzung freilich für eine wirklich wirtschaftliche Personaleinstellung ist, daß der Meister, wenn er sie braucht, auch wirklich leistungsfahige Gesellen erhalt und, wo immer noch Lehrlinge auch wirtschaftlich nötig sind, von vornherein nur geeignete Krafte einstellt.

Hier zu helfen, ist eine der Aufgaben der „Berufshilfe". Jeder Meister sollte sich überlegen, ob er nicht bis heute in seiner Personaleinstellung schwere Rechenfehler gemacht hat, und wenn er Arbeitskrafte braucht, Gehilfen oder Lehrlinge, sollte er sich die Möglichkeit nicht entgehen lassen, von der „Berufshilfe" geeignete Vorschlage zu erbitten. Die Entscheidung, ob er diese Vorschlage annehmen oder verwerfen will, bleibt ja immer noch in seiner Hand. Wb.

Betriebsschwierigkeiten in der Bäckerei und Brotfehler.

Von **Prof. Dr. Neumann,**
Staatl. Institut für Backerei, Berlin.

(Schluß)

Freilich wird dadurch das ganze System der Teigführung sehr viel schwieriger, weil es für den Backer gilt, die Garungstechnik auf zwei Arten von Pilzen, eben die Hefe- und die Saurepilze zu lenken. Gerade hier ist nun eine formelmaßige Behandlung der Teige ganz und gar nicht am Platze. Aufgabe einer höheren Fachbildung ist es vielmehr nur, die Grundgesetze der Teiggarung so bis ins einzelne beherrschen zu lernen, daß ihre Anwendung auf den einzelnen Fall dann keine Schwierigkeiten macht.

In der Hefe haben wir eine Reinkultur von bestimmten Pilzen und sogar von bestimmten Arten und bei dem hoch entwickelten Gewerbe der Hefeherstellung kann der Backer im allgemeinen sicher sein, daß er eine leistungsfahige Hefe erhalt. Das Arbeiten mit dieser Reinkultur ist deswegen so einfach, weil sie ja doch mit jedem Teig, der abgebacken wird, den Betrieb verlaßt und immer neue Reinkultur für jeden neuen Teig eingefuhrt wird. Ganz anders beim Sauerteig, wo die Kultur von Teig zu Teig fortgeführt wird, also im Betrieb bleibt. Hier hat die Reinkultur, etwa nach Art der Hefe, daher auch nicht diese Bedeutung, denn bei jedem weiteren Teig, den man herstellt, ist es ja mit der ursprünglich angewendeten Reinkultur vorbei. Reinkulturen, wie sie haufig (z. B. im sogenannten Edelsauer) angeboten werden, konnen nur dadurch sich nützlich erweisen, daß sie ab und an in den Teig eingefuhrt, diesem neue garkraftige Pilze zuführen. Im übrigen ist unser Sauerteig selbst eine wahre Reinkultur, aber eine, die auf naturlichem Wege entstanden ist und es solange bleibt, als man die Grundgesetze der natürlichen Reinzucht wahrt. Daß gegen die Lockerung des Teiges mit Hefe oder Sauerteig — weil es Garpilze seien — noch hier und da — wenn auch nur von Ernahrungssektierern — Sturm gelaufen wird, ist natürlich ganz abwegig, denn einmal sind die Pilze der Teiggarung dem Menschen nicht nur nicht schadlich, sondern geradezu nützlich und im übrigen ist das, was an Stelle der Hefe oder Sauerteiggarung bei der Brotlockerung in solchen Fallen empfohlen wird, nichts anderes als eine spontane Garung, also auch eine Garung.

Im besonderen ist es das Grahambrot, das nach der Meinung mancher „ohne" Garung hergestellt werden soll, etwa mit Syrup oder Honig im Ansatz. Es tritt natürlich eine spontane Garung ein, die bisweilen auch zum Ziele führen kann. Um vieles besser aber wirkt die Zuhilfenahme von Hefe.

Das sind so einige im Vorübergehen aufgenommenen Gedanken zu der Versuchsarbeit, wie sie sich auf die Betriebsführung und die Schwierigkeiten, die diese mit sich bringen, erstrecken kann. Natürlich will auch die Versuchsarbeit erlernt sein, und es ist nicht jedermanns Sache, sich damit zu befassen. Wer das tun will — und die Backerei braucht solche Krafte sehr nötig —, der muß sich natürlich ein wenig in die Materie einfinden, vielleicht zunachst an der Hand eines ausführlichen Lehrbuches, dann aber auch unbedingt durch Teilnahme an solchen Übungen in den entsprechenden Fachinstituten, die sich mit Versuchsarbeit beschaftigen. —

Bedeutung von Farbe und Lack in Wirtschaft und Leben.

Von Dr. Walter Obst, Altona-Bahrenfeld.

Die wichtige Bedeutung von Lack und Farbe sollte den Kindern auf der Schulbank schon gelaufig werden und dazu benutzt werden, um vor Augen zu führen und dem Verstandnis einzuverleiben, wie beide ein beredtes Beispiel dafür sind, daß man stets bemüht sein soll, das Nutzliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Darin liegt sowohl Lebenskunst wie Wirtschaftlichkeit. Das erweckt Pflichtgefuhl und Lebensfreude zugleich. Die Bedeutung des Lack- und Farbenanstriches für die Substanzerhaltung unter Pflege der Farbenfreudigkeit und Einwirkung des Schönheitssinnes sollte mit dem ersten Anschauungsunterricht beginnen, denn was dem Kinde so eingepflanzt wurde, tragt im Erwachsenen seine Früchte.

Der Eisenrost ist das leichtbegreiflichste Beispiel dafür. In jeder Stadt finden sich Eiseneinfriedigungen, oft sogar dicht nebeneinander, an denen überzeugend vor Augen geführt werden kann, daß die eine durch regelmaßige Farbpflege gut erhalten ist und die andere rettungslos dem Verfall entgegengeht. Selbst daran kann vorgeführt werden, wie asthetisch das eine und wie geschmackverletzend das andere wirkt. Hier muß man auch daran erinnern, daß jahrlich soviel Eisen durch Rost zerfressen wird, wie ganz Amerika in einem Jahr an Eisen produziert und daß es Pflicht ist, den Eisenschutz überall dort durch Farbanstrich zu fördern, wo dieses angebracht und möglich ist. Die Materialerhaltungspflicht muß als wichtige wirtschaftliche Forde-

rung demonstriert werden, weil die zuganglichen Eisenvorrate mit der Zeit zur Neige gehen und wir die Pflicht haben, nicht nur uns, sondern auch der Nachwelt zu leben. Farbe und Lack sind aber auf dem ganzen Gebiete des Materialschutzes so leicht zu handhabende und richtig auszuwahlende Erhaltungsmittel, daß wir vor der Nachwelt nicht den Vorwurf auf uns laden dürfen, solche Mittel zwar in reicher Fülle und Brauchbarkeit besaßen, sie aber nicht an richtiger Stelle angewandt zu haben.

Vom Eisenstacket ist ein Streifzug zu unternehmen in die großen Objekte der Eisenkonstruktionen um zu zeigen, welche Erhaltungspflichten dabei der Farbe zufallen. Hiermit muß der Uebergang gefunden werden zum Hausanstrich zur Erhaltung der Gebaude. Auch hier lassen sich glanzende Vergleichsobjekte an jedem Orte finden, denn nur was das Auge sieht, pragt sich ein und reift zum vollen Verstandnis. Hier muß gezeigt werden, wie konservierend Farbe auf Putz und Stein wirkt und wie gleichzeitig herzerfreuend der Anblick eines in Farbe gepflegten Hauses wirkt und wie wirtschaftlich kurzsichtig der Besitzer handelt, wenn er sein Haus dem Zerfall durch Witterung und Rauchgase überlaßt. Wie rechtzeitiger sachverstandiger Farbenanstrich vor größeren Reparaturen am Material selbst zu schützen vermag, wird leicht damit zu erklaren sein, daß viele noch wissen, wie die Not des Krieges vielfach solche Schaden heraufbeschworen hat und wie so mancher Hausbesitzer klagte: „Hatte ich damals nur rechtzeitig mein Haus streichen lassen können, dann hatte ich jetzt die großen Reparaturen nicht, die weit mehr als nochmal so viel kosten!" Also die Leute kennen ganz genau die erhaltende Wirkung des Farbanstriches und deswegen ist es auch Pflicht nach bestem Können diesen Materialschutz zu pflegen. Aber das gute Beispiel steckt immer an, noch mehr vielleicht als das bose. Man kann es immer beobachten, wenn in einer Straße Hauser gestrichen werden, so folgen sehr bald andere nach, und es ware für die Substanzerhaltung noch nicht das schlechteste Erziehungsmittel der Gemeinde, wenn der Hausbesitzer, der sein Haus anstreichen laßt, einen Teil der Hauszinssteuer in dem Jahre erlassen bekommen würde.

Die mustergültigen Lackierungen unserer Automobile sind Beweis dafür, daß wir es mit der Lack- und Farbentechnik so weit gebracht haben, daß diese Lackierungen im Gebrauch widerstandsfahiger werden. Hier ist also der Materialschutz besonders einleuchtend. Weiter möge demonstriert werden, wie viele edlen Metalle im Kunstgewerbe und in der Feinmechanik dauernd im unveranderten Glanze durch Tauchlacke und Ueberzugslacke erhalten werden, ohne daß man sie zu putzen braucht, und wie geschmackvoll solche Lacke wirken und den Gebrauchswert ohne jede Abnutzung erhöhen und wie schöne Wirkungen durch besondere Luster auf diesen Gegenstanden erzeugt werden können.

Wer hat noch nicht das Sauberkeitsempfinden bei schon lackierten Türen und Fußböden gehabt und mußte sich klar sagen, wie spielend leicht diese sauber zu erhalten sind und wie hygienisch sie dadurch wirken. Wie wirkt andererseits ein sauber in Lack und Farbe hergerichtetes Heim diktatorisch auf die Sauberhaltung hin und pflegt den Schönheitssinn, der nur der Pflege bedarf, wenn die Raume in angepaßter Farbenfreudigkeit gehalten sind. Wie viel traulicher wird dann ein solches Heim, wie fördert es die Hauslichkeit der Bewohner und wie heimisch und traut werden der Familie ihre vier Wande. In solchen Momenten muß sich ein jeder bewußt werden, welche gemütserhebende Rolle Farbe und Lack im Leben des einzelnen spielen Deswegen sollen wir auch diesen Sinn früh in unseren Kindern pflegen, damit sie nicht wie der Blinde von der Farbe reden, sondern sich im Gegenteil dankbar vor Augen halten sollen, wie unendlich viel gerade diese Blinden entbehren. Musikalisch kann nicht jeder sein, das ist eine Gabe, aber den Farbensinn und damit das asthetische Gefühl kann jeder in sich pflegen, und wie Musik und Farbe ahnliche Saiten in uns anzuschlagen vermögen, so ist gerade die Pflege des Farbsinnes ein Kulturgebot für jedermann, bei dem wir nur gewinnen können. Es liegt an uns selbst, daß wir alle auch voller Wertschatzung der Farbenfreude teilhaftig werden. Wie man durch Wahl der richtigen Farbausstattung im Zimmer für Leidende gelernt hat, auf das Gemüt beruhigend und befreiend zu wirken, so ist damit von der Suggestivkraft der Farbwirkung der Beweis erbracht. An uns liegt es, diese Wirkung der Farbe auf das Gemüt zu pflegen und es beim Kinde bereits mit dem anmutig gefarbten und lackierten Spielzeug zu erwecken, denn wer die Jugend hat, der hat die Menschheit, und der richtige Farbsinn soll zu einer Quelle richtiger Lebenskunst werden. Farbsinn ist Kunstsinn und die Pflege der Kunst erhebt das Dasein und macht das Leben lebenswert.

Das reiche Farbenspiel der Natur erfreut jedes Menschen Herz. Wenn es uns aber mit Hilfe der Chemie gelungen ist, diese Reichhaltigkeit der Natur würdig nachzuahmen und es uns gelingt, durch fachkundige Hand diesen Lebensnerv auch in Stadt und Heim und an allen Werken menschlichen Schaffens wirksam erstehen zu lassen, so ist das eine asthetische Leistung, die eine große Kulturmission erfüllt. Wenn wir aber schon an nur einigen Beispielen sehen, daß diese angenehme Seite von Farbe und Lack zugleich für den gesamten Materialschutz so unverkennbare wirtschaftliche Bedeutung für Sachwerterhaltung hat, dann kommen Materialismus und Idealismus durch sie zu einer Zusammenwirkung, wie wir es sonst wohl im Leben kaum antreffen, aber wie es für das praktische Leben gerade erwünscht ist. Geschmackvolle Sachwerterhaltung schlagt so eine Brücke zwischen Gegensatzen, die es nicht zu sein brauchen, wenn man das Nützliche mit dem Angenehmen verbindet. Daher können wir auch bei dem Dichterwort: „Wer der Dichtkunst Stimme nicht vernimmt, ist ein Barbar, er sei auch, wer er sei" mit einer Variante sagen: „W e r d i e F a r b e n f r e u d i g k e i t n i c h t p f l e g t, b l e i b t e i n B a r b a r, e r s e i a u c h, w e r e r s e i !"

Vom „Vergilben" weißer Oel- und Lackfarbenanstriche.

Die heutige Anstreich- und Lackiertechnik wird selbst in ihrem folgerichtigen Aufbau nicht selten von S t ö r u n g e n beeinflusst, die vielfach ausserhalb der Verantwortlichkeit des Malers und Lackierers liegen. Hierzu gehört das Gelblichwerden oder Vergilben weisser Oel- und Lackfarbenanstriche, wie wir es in unserer Praxis öfters beobachten. Wesen und Ursachen dieser unangenehmen Erscheinungen sind schon seit langerer Zeit in unserer Fachpresse der einschlagigen Chemie usw. Gegenstand eingehender Prüfungen, ohne dass man jedoch bisher zu einem positiven Ergebnis gelangt ist. Es steht jedoch fest, dass man bei dem heutigen hohen Stand der Lack- und Farbenindustrie, sowie den fortschrittlichen Forschungen in der Chemie dieses Vergilben haufiger wahrnimmt, wie bei den früheren mit grosser Sorgfalt erstellten weissen Anstrich- und Lackierarbeiten. Wollte man von der Art des Aufbaues dieser Spezialarbeiten an sich absehen, so bleibt die Tatsache bestehen, dass selbst bei den heutigen modernen Hilfsmitteln der Lackiertechnik unsere früheren Weisslackierungen den Vergleich mit den heutigen nicht zu scheuen brauchen. Es kann im Gegenteil festgestellt werden, dass z. B. unsere früheren Damar-Weisslackierungen eine langere Lebensdauer aufwiesen (hauptsachlich was die Reinheit und Erhaltung der weissen Tonung anlangt), als unsere heutigen Weisslacke.

Die n e u e r e A n s t r i c h - und L a c k i e r t e c h n i k, welche auf möglichste Verkürzung des Arbeitsprozesses eingestellt ist, hat mit manchem Gutem, Soliden früherer Zeit in materialtechnischer Beziehung aufgeraumt. Der frühere helle Standölfarbenanstrich im Innenraum ist nahezu ganz verschwunden und kommt nur beim Fassadenölfarbenanstrich und da auch nicht mehr allgemein zur An-

wendung. Sehr zum Schaden einer soliden werkgerechten Arbeit. An Stelle der fruheren Damar-Harze, gelost in reinem Terpentinol, treten heute helle Copale oder Verbindungen von Standölen mit Holzolen für die Weisslacktechnick. An Stelle des fruheren Verdünnungsmittels, reinen französischen Terpentins, treten die sowohl bei der Fabrikation wie der Verarbeitung in den meisten Fallen Terpentinölersatzmittel, alles Dinge, welche für die Erhaltung des weissen Farbtones mit von wesentlichem Einfluss sind. Die frühere Eigen-Herstellung von Weisslacken ist der fabrikmassigen gewichen. Diese unterscheidet bei Weisslacken solche für Innen- und solche für Aussenzwecke und stellt dementsprechend ihr Fabrikationsverfahren ein. Reine Damar-Harze werden heute lediglich noch für besondere Spezial-Weisslacke verwendet, insbesondere da, wo eine gewisse Saurefestigkeit von einer Email-Weisslackierung verlangt wird, ebenso die emailartige Hartung der Lackschichten.

Für das heutige Vergilben von Weisslacken, besonders beim Innenanstrich, spricht darum die Fabrikationsart wesentlich mit, namentlich der Gehalt an Leinöl, bzw. Holzolen, denen die Saurefestigkeit nicht in gleichem Grade eigen ist wie Damar-Harzen mit reinem Terpentinol als Lösungs- und Verdunnungsmittel. Andererseits darf man nicht verkennen, dass insbesondere für Aussenlackierungen mit Leinölen gesattigte Weisslacke einen höheren Grad von Geschmeidigkeit und damit Widerstandsfahigkeit aufweisen, wie ölarme Weisslacke, wobei eintretendes Vergilben für die andere Möglichkeit der Missbildung ohne diese Zusatze in Kauf genommen werden muss. Fehlt es jedoch am durchdachten Grundaufbau bei weissen Oelfarbenanstrichen und Weisslackierungen, so ware die Ursache nicht im Material, in bezug auf dessen Zweckbestimmung hinsichtlich der Art seiner Anwendung zu suchen, wenn hier das Gelblichwerden oder Vergilben nach kurzer Zeit der Arbeitsbeendigung eintritt.

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsche Angestellte in Polen.

Da über das Wesen der Militarsteuer und über den von ihr betroffenen Personenkreis noch grosse Unklarheit herrscht, bringen wir den nachstehenden Artikel über die Militarsteuer, um unseren daran interessierten Mitgliedern ein klares Bild über die Rechtslage zu geben.

Die Militärsteuer.

Die Militarsteuer gehört zu den direkten Steuern und wurde bei ihrer Einführung im Staatshaushaltsplane in dem bescheidenen Betrage von 750 000 zl veranschlagt. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage in dem Artikel 90 des Gesetzes vom 23. Mai 1924 über die allgemeine Wehrpflicht (Dz. U. R. P. Nr. 61, Pos. 609). Dieser Artikel bestimmt in genereller Form, dass Personen, die ganzlich oder teilweise von der Heeresdienstpflicht befreit sind, eine Militarsteuer zu zahlen haben, deren Höhe eine Verordnung des Ministerrates festsetzt. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde die Militarsteuer erstmalig durch die Verordnung des Ministerrates vom 31. Marz 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 33, Pos. 202) eingeführt und belastete die für den Militardienst als vollstandig untauglich befundenen, in die Reserve versetzten, oder nur im Landsturm mit oder ohne Waffe als tauglich befundenen Personen (Kategorie C, D und E). Diese Ministerratsverordnung trat am 15. April 1926 in Kraft und hat keine rückwirkende Wirkung. Demgemass sind nur diejenigen Personen nach den oben geschilderten Grundsatzen zur Zahlung der Militarsteuer verpflichtet, die mit dem 1. Januar 1926 musterungs- und militarpflichtig wurden und nach diesem Zeitpunkt auf Grund einer militararztlichen Entscheidung vom Militardienst vollstandig befreit oder zurückgestellt wurden. Daraus ist zu schliessen, dass die vor dem 1. Januar 1926 ausgemusterten und vom Militardienst befreiten oder zurückgestellten Jahrgange die Militarsteuer nicht zahlen brauchen.

Durch die Verordnung des Staatsprasidenten vom 29. 11. 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 645) ist der Artikel 90 des Gesetzes vom 23. Mai 1924 über die allgemeine Wehrpflicht durch die Aufnahme der Bestimmung, dass die Militarsteuer ganz oder teilweise den Stadt- und Landgemeinden überwiesen werden kann und die Höhe, das Einzahlungsverfahren, sowie die Verteilung zwischen Staat und Gemeinde eine Ministerratsverordnung zu bestimmen hat, novelliert worden. Infolgedessen hat der Ministerrat durch seine Verordnung vom 24. 8. 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 697) die Veranlagung und Einziehung der Militarsteuer vollkommen neu geregelt. Auch diese Ministerratsverordnung bestimmt wiederum, dass die für den Militardienst als vollstandig untauglich befundenen, in die Reserve versetzten, oder nur im Landsturm mit oder ohne Waffe als tauglich befundenen Personen die Militarsteuer zahlen müssen (Kategorien C, D, E). Neu ist die Bestimmung, dass auch diejenigen Personen die Militarsteuer zahlen müssen, welche wahrend der Ableistung des aktiven Militardienstes auf Grund einer Entscheidung der militararztlichen Krankenhauskommission für den Militardienst nur im Landsturm als tauglich oder für den Militardienst als vollkommen untauglich befunden wurden, sofern die Verminderung ihrer körperlichen Tauglichkeit mit dem Militardienst nicht im ursachlichen Zusammenhang steht, ferner, die wahrend der Ableistung des aktiven Militardienstes auf Grund einer Revision durch die militararztlichen Revisionskommissionen für den Militardienst nur im Landsturm als tauglich oder für den Militardienst als vollkommen untauglich befunden wurden, wenn sie nicht langer als fünf Kalendermonate aktiv gedient haben und die Verminderung ihrer körperlichen Tauglichkeit mit dem Militardienst nicht im ursachlichen Zusammenhang steht. Von der Militarsteuer sind befreit diejenigen Personen, die zu einer körperlichen und geistigen Arbeit unfahig sind und kein steuerpflichtiges Einkommen besitzen, ferner diejenigen Personen, die von einer Gemeinde oder aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, sowie die in die Reserve, in den Landsturm mit oder ohne Waffe versetzten Personen im einzelnen Steuerjahre, wenn sie in dem betreffenden Steuerjahre den Militardienst ableisteten oder zu militarischen Uebungen einberufen wurden. Ebenso brauchen die zum Hilfsdienst einberufenen Personen die Militarsteuer nicht zu zahlen. In dem betr. Steuerjahre sind auch diejenigen Personen von der Militarsteuer befreit, die als Arbeitslose in den staatlichen Arbeitsvermittlungsamtern registriert sind und in dem betreffenden Zeitraume mindestens 2 Monate arbeitslos waren und ausserdem kein steuerpflichtiges Einkommen besitzen.

Die Militarsteuer wird in zweifacher Form erhoben, und zwar: als Grundsteuer in festen Betragen von 10 zl, 15 zl und 20 zl jahrlich, sowie in Form eines Zuschlages zur Einkommensteuer in Höhe von 10%, 15% und 20% und bei Gehaltsbezügen in Höhe von 0,2% bis 2% der Jahresvergütung. Die Militargrundsteuer haben nur diejenigen Personen zu zahlen, die kein steuerpflichtiges Einkommen besitzen. Dagegen müssen diejenigen Zahler der Militarsteuer, die von ihrem Einkommen die Staatseinkommensteuer entrichten, ausser der Grundsteuer noch die Militarsteuer in Form des obengenannten Zuschlages zur Staatseinkommensteuer oder vom steuerpflichtigen Gehalt nach den vorstehend genannten Satzen zahlen. Die Zahlungspflicht der Militarsteuer erlischt: a) mit dem Tode, der Einziehung oder dem freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Kriegsmarine; b) bei den in die Reserve versetzten Personen mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 40. Lebensjahr vollenden; c) bei den übrigen Personen mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 50. Lebensjahr vollenden. Die Stadt- und Landgemeinden sind zur Veranlagung und Einziehung der Militargrundsteuer berufen.

Zur Veranlagung der Militarsteuer in Form eines Zuschlages zur Staatseinkommensteuer sind die Finanzamter für Steuern und Finanzabgaben desjenigen Bezirks berufen, in welchem der Steuerpflichtige zur Steuer veranlagt wird, bzw. für diejenigen Personen, von denen die Steuer durch Abzug von den Dienstbesoldungen, Pensionen und Vergütungen für Mietarbeit eingezogen wird, — die Finanzamter, in deren Bezirken die Staatseinkommensteuer abgezogen wird.

Die rückstandige Militarsteuer wird mit den Verzugsstrafen und Beitreibungskosten in derselben Weise wie die direkten Steuern beigetrieben. Für die Berufungen gegen die Veranlagung der Militargrundsteuer sind bei Landgemeinden die Kreisausschüsse und bei Stadtgemeinden die Wojewodschaftsausschüsse zustandig. Die Berufungsfrist betragt 14 Tage. Die Berufung muss durch Vermittlung der Veranlagungsbehörde bei einer der vorstehend genannten Aufsichtsbehörden eingelegt werden.

Die Berufungen gegen die Veranlagung der Militarsteuer in Form eines Zuschlages zur Staatseinkommensteuer können von den Steuerpflichtigen bei der zustandigen Finanzkammer durch Vermittlung des Finanzamtes, welches die Veranlagung vorgenommen hat, binnen 30 Tagen nach dem Zustellungstage des Zahlungsbefehls erhoben werden. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist endgültig. Derartige abschlagige Entscheidungen der Berufungsinstanz können jedoch noch durch eine Klage beim Obersten Verwaltungsgericht in Warschau innerhalb von 60 Tagen nach dem Zustellungstage der betreffenden Entscheidung angefochten werden. Da vor dem Obersten Verwaltungsgericht Anwaltszwang besteht, kann die Klage nur von einem Rechtsanwalt angefertigt und an das genannte Gericht eingereicht werden.

Verbandsnachrichten.

Posen. Am Sonnabend, dem 14. Mai, feierte Herr Fleischermeister Georg Hillert-Posen sein 25-jahriges Meisterjubilaum. Wir sprechen Herrn Hillert die besten Glückwünsche aus und hoffen, daß ihm noch lange Jahre erfolgreichen Wirkens beschert sein mögen.

Dobrzyca. Zu der Sitzung am 8. Mai waren 13 Mitglieder erschienen. Nach der Eröffnung gab der Vorsitzende Herr Greczmiel einen Bericht über die Theater-

Aufführung, die am 10. April in Dobrzyca stattfand und die ein recht guter Erfolg war. Den an der Arbeit Beteiligten wurde nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen.

Zum Mitglied des Beirats wurde Herr Otto Greczmiel gewahlt.

Ritschenwalde. Am 3. Mai hielt die Ortsgruppe ihre Mitgliederversammlung bei recht stattlicher Beteiligung ab. Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden erhielt Herr Chefredakteur Styra das Wort zu seinem Vortrage über das Thema „Weltwirtschaftliche Zusammenhange". Der Redner verstand es, die Aufmerksamkeit der Anwesenden zu fesseln und sie in dauernder Spannung zu erhalten. Seine Ausführungen ernteten lebhaften Beifall und weckten den Wunsch, bald wieder einen ahnlichen Vortrag zu horen.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 12. Juni, nachmittags 4 Uhr findet im Lokale des Mitgliedes Stroech die Monatssitzung der Ortsgruppe statt, zu welcher die Mitglieder (nebst Frauen) herzlichst eingeladen werden. (Es wird Herr Baehr-Posen einen Vortrag halten. Die Mitglieder werden gebeten, pünktlich und vollzahlig zu erscheinen.

Am Pfingstsonntag verstarb plötzlich im Alter von 76 Jahren der Obmann unserer Ortsgruppe Ritschenwalde, Herr Bezirksschornsteinfegermeister

Gustav Tonn.

Der Verstorbene war Mitbegründer unseres Verbandes und nahm von seinem Entstehen ab an der Mitarbeit unserer Organisation lebhaften, tatigen Anteil. Bei der Gründung des Bezirksverbandes Nord wurde er zum Vorsitzenden gewahlt und hat dessen Geschafte mehrere Jahre geführt, bis die Rücksicht auf sein Alter und seine berufliche Tatigkeit ihn zwangen, das Amt abzugeben.

Mitten im offentlichen Leben stehend, gehörte er immer zu Denen, die zur Einigkeit und zum Zusammenschluß mahnten. Der Ortsgruppe Ritschenwalde war er ein wahrhafter Führer und vorbildlich in seiner Art. Durch seine rege Teilnahme an den Beiratssitzungen war er darüber hinaus sehr vielen auch ferner wohnenden Verbandsmitgliedern gut bekannt. Hat er es doch oft verstanden, in humorvoller Weise und mit gutem Rat Spannungen auszugleichen und unsere Bestrebungen zu fordern.

Sein Hingang ist für uns ein schwerer und schmerzlicher Verlust.

Verband für Handel und Gewerbe e. V. Posen
Vorstand und Geschaftsführung.

Deutsche Privathandelsschule in Bielitz (Bielsko).

Plac Kościelny (Kirchplatz) No. 6.

Die Deutsche Privathandelsschule in Bielitz beginnt mit ihrem Unterricht am 1. September 1932.

Die Lehranstalt besteht:

1. aus einer zweiklassigen Handelsschule,
2. aus einem einjahrigen kommerziellen Fachkurs.
3. aus Spezialkursen.

A. Zweiklassige Handelsschule.

Die zweiklassige Handelsschule hat die Aufgabe, denen, die sich dem Handelsstande oder anderen, demselben verwandten Berufsarten widmen wollen, eine gediegene kommerzielle Ausbildung und entsprechende Kenntnisse in der polnischen Sprache zu vermitteln, sowie ihnen neben einer staatsbürgerlichen Erziehung ein gewisses Maß an allgemeiner Bildung zu gewahren und zur Hebung der Erwerbsfahigkeit dieser Berufsarten beizutragen.

Schüler und Schülerinnen, die die dritte Klasse einer Bürgerschule oder Mittelschule mit Erfolg absolviert haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit. Alle anderen Schüler und Schülerinnen haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, welche folgende Gegenstande umfaßt: Deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Rechnen, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre.

In die zweite Klasse konnen nur solche Schüler und Schülerinnen eintreten, welche die erste Klasse dieser oder einer gleich organisierten Anstalt mit durchweg genügendem Erfolge absolviert haben.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstande:

a) obligate:
Deutsche Sprache, polnische Sprache, polnische Handelskorrespondenz, Staatsbürgerkunde, Buchhaltung, kauf. Rechnen, deutsche Handelskorrespondenz, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde, Handelskunde und Wechselkunde, deutsche Stenographie, polnische Stenographie und Maschinenschreiben;

b) freie:
englische Sprache und englische Handelskorrespondenz französische Sprache und Handelskorrespondenz.

B. Einjahriger kommerzieller Fachkurs.

Der einjahrige kommerzielle Fachkurs hat den Zweck, junge Leute, welche mindestens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme erreichen, jene Kenntnisse zu vermitteln, welche sie zur Führung der Geschaftsbücher, Korrespondenz und Kontorarbeiten befahigen.

Für den Eintritt in den einjahrigen Fachkurs ist die Vollendung des 17. Lebensjahres im laufenden Kalenderjahre, sowie der Nachweis über die erfüllte Volksschulpflicht erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet eine Aufnahmeprüfung aus: Deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Rechnen, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre. Absolventen der 3. Klasse einer Burger- oder Mittelschule sind von dieser Aufnahmeprüfung befreit

Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstande:
Polnische Sprache und polnische Handelskorrespondenz, kaufmannisches Rechnen, Handels- und Wechselkunde, Bürgerkunde, Buchhaltung, deutsche Korrespondenz und Kontorarbeiten, Wirtschaftsgeographie und Maschinenschreiben sowie Stenographie.

Der Unterricht wird in der Zeit ab 4 Uhr nachm. erteilt.

Die Anmeldung von Schüler und Schülerinnen nimmt die Direktion bis zum 30. Juni 1932 entgegen. Die Aufnahmeprüfung wird am 1. Juli 1932 abgehalten.

Nach den Ferien erfolgen die Einschreibungen am 1. und 2. September und im Anschluß daran die vorgesehenen Aufnahmeprüfungen.

Schriftliche Anmeldungen werden auch wahrend der Ferien seitens der Direktion entgegengenommen.

Für neueintretende Schüler und Schülerinnen betragt die Einschreibgebühr zl 10.—, der Lehrmittelbeitrag zl 10.—. Die Beitrage sind bei der Einschreibung zu entrichten. Schüler und Schülerinnen des II. Jahrganges zahlen nur den Lehrmittelbeitrag.

Das Schulgeld für die zweiklassige Handelsschule sowie für den einjahrigen Fachkurs betragt monatlich zl 20.—, doch kann in berücksichtigenswerten Fallen eine Ermaßigung bis zu zl 10.— und in Ausnahmefallen eine noch größere Ermaßigung gewahrt werden. Das Schulgeld ist unbedingt monatlich im vorhinein zu zahlen. Jene Schüler und Schülerinnen, welche die Anstalt aus was immer für einem Grunde vor Beendigung des Schuljahres verlassen, müssen beim Austritte den zum vollen Schulgeld ausstehenden Rest bezahlen.

Die Direktion ist gerne bereit, den Parteien bei Ausmittelung von Kost- und Wohnplatzen für auswartige Schüler an die Hand zu gehen, sowie diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Schüler-Internate zur zweckentsprechenden Unterbringung der Zöglinge stehen zur Verfügung.

Deutsche Ostmesse in Königsberg.

Die Vorbereitungen der vom 21. bis 24. August stattfindenden Deutschen Ostmesse mit Landwirtschafts-Ausstellung und einer Reihe wichtiger Sonderausstellungen sind in vollem Gange. Das Interesse an der Warenmustermesse ist nach den vorliegenden Meldungen überaus rege, zumal die Mustermesse auf der bevorstehenden 20. Messe durch raumliche Konzentration und besonders reiche Ausgestaltung als Kernstück der Deutschen Ostmesse herausgehoben werden soll. Der Reichsjustizminister hat laut Bekanntmachung vom 23. Marz 1932 auch der diesjahrigen Konigsberger Messe den im Gesetz vom 18. Marz 1904 vorgesehenen Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen zuerkannt.

Vermittlung aller Art.

Tüchtigem Schneider bietet sich günstige Niederlassungsmöglichkeit in Kleinstadt (Provinz Posen) mit guter Umgegend. Naheres durch die „Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

In Kreisstadt (Provinz Posen) ist eine **Sattler- und Tapezierer-werkstatt** mit Einrichtung, Wagenremise und anschliessender Wohnung günstig zu pachten. Arbeitsvertrage mit umliegenden Gütern moglich. Wohnung sofort beziehbar. Naheres zu erfragen bei der „Berufshilfe" T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

In grosserer Dorfgemeinde ist eine **Windmühle** unter ausserst günstigen Bedingungen zu verpachten. Für den unverheirateten Pachter Wohnung und Verpflegung beim Besitzer der Mühle gegen geringes Entgelt vorhanden. Zur Pachtübernahme sind 300 zł erforderlich. Naheres durch die „Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

Dreistöckiges Eckwohnhaus in Danzig, Nahe Bahnhof Legetor, Wert ca. 100 000 DG, Mietsertrag jährlich 9500 DG, ist zu tauschen gegen ein ahnliches Objekt in größerer Stadt Westpolens. Das Haus enthalt

eine 6-Zimmerwohnung,
drei 5-Zimmerwohnungen,
eine 4-Zimmerwohnung,
zwei 3-Zimmerwohnungen,

wovon eine für den Kaufer frei wird. Eine Hypothek von 30 000 DG kann ubernommen werden. L. 25.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Neumeldungen.

Stellengesuche.

Zimmerpolier, m. langjahriger Praxis, auch als Platzmeister. 2/2

Dachdecker, 25 J., evangl., zweisprachig.

Stukkateur, Kunststeinarbeiter, mit langj. Praxis, kath., zweisprachig. 5/1

Glaser, mit langjahriger Praxis. 8/2

Ziegelmeister, mit langjahriger Praxis, zweisprachig. 10/1

Tischlergeselle, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 11/29

Tischlergeselle, Möbeltischler, 21 Jahre, evangl. zweisprachig. 11/30

Kunsttischler, 25 Jahre, mit samtlichen Holzbearbeitungsmaschinen vertraut, zweisprachig. 11/35

Tischlergeselle, 24 Jahre, zweisprachig. 11/36

Möbel- und Bautischler, 18 Jahre, zweisprachig. 11/37

Klavierbauer, mit guten Zeugnissen, 20 J., evangl., zweisprachig. 11/38

Stellmacher, 20 Jahre, evangl., zweisprachig. 12/11

Stellmacher, mit eigenem Werkzeug, 24 J., kath., zweisprachig. 12/12

Stellmacher, 28 Jahre, kath., auch als Gutsstellmacher, eignes Handwerkszeug, zweisprachig. 12/13

Holzbildhauer, 18 Jahre, evangl., zweisprachig. 17/2

Schmied, 24 Jahre, evangl., auch als Gutsschmied. 21/16

Schmiedegeselle, 18 J., evangl., zweisprachig. 21/40

Schmied, 29 Jahre, kath., zweisprachig. 21/41

Schmied, Chauffeur, 23 Jahre, evangl., zweisprachig. 21/42

Schmiedegeselle, 19 J., evangl., zweisprachig. 21/43

Schmied, m. Hufbeschlag, 23 J., evangl. zweisprachig. 21/44

Schmiedegeselle, 20 Jahre, evangl., Deutsch-polnisch. 21/45

Schlosser und Dreher, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/33

Schlossergeselle, 20 Jahre, kath., Autogen-Schweißer, zweisprachig. 22/33

Kunstschlosser, Büchsenmacher, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/34

Schlosser, Maschinenschlosser, 23 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/35

Schlosser, Maschinist, 23 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/36

Schlossergeselle, 19 Jahre, sucht Stellung zur Weiterbildung. 22/37

Schlosser, Chauffeur, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 22/38

Maschinenschlosser Chauffeur, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/16

Schlossergeselle, Maschinenschl., 21 Jahre, kath., auch aufs Land. 23/46

Maschinenschlosser, Chauffeur, 22 Jahre, evangl., Dreschsatzführer. 23/47

Maschinenschlosser Chauffeur, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/48

Schlosser-Installateur, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 23/49

Gelbgießer, Mechaniker-Chauffeur, 26 J., kath., zweisprachig. 24/6

Elektromonteur, (Neon-Anlagen), 22 Jahre, kath., zweisprachig. 31/u

Elektrotechniker, Meister, 21 Jahre, evangl., zweisprachig. 31/12

Optiker, Mechaniker, 22 Jahre, evangl., zweisprachig. 36/1

Geometer, m. langj. Praxis, evangl., zweisprachig. 40/8

Diplom-Ingenieur f. Maschinenbau, 24 Jahre, evangl., zweisprachig. 40/16

Schriftsetzer, 21 Jahre, kath., zweisprachig 41/5

Tapezierer, 21 Jahre, evgl., zweisprachig. 46/15

Sattler, 24 Jahre, kath. 46/16

Sattler u. Tapezierer, 21 Jahre, evangl., s. Stellung z. Weiterb. 46/17

Sattlergehilfe, 21 Jahre, evangl., auch als Gutssattler, zweispr. 46/18

Schuhmachergeselle, 20 Jahre, kath., s. Stellung z. Weiterb. 51/3

Backergeselle, 22 J., evangl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. 61/24

Backergeselle, 19 J., evangl., zweispr. sucht Stellung z. Weiterb. 61/29

Fleischergeselle, 20 J., evangl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. 63/7

Fleischer, 23 J., evangl., zweispr. 63/8

Fleischergehilfe, 23 J., evangl., zweispr. 63/9

Obermüller, Mühlenbauer, m. langj. Praxis, evangl., zweispr. 64/17

Muller, 27 J., evangl., zweispr. 64/24

Muller, m. Reparaturen vertraut, 24 J., evangl., zweispr. 64/25

Bilanzsicherer Buchhalter, 38 J., kath., deutsch-polnisch-englisch. 73/6

Buchhalter, Holzbranche, 27 J., evangl., Deutsch-polnisch. 73/7

Getreidekaufmann, 22 J., evangl., Deutsch-polnisch. 74/9

Getreidekaufmann, 20 J., kath., zweispr. 74/11

Getreidekaufmann, 20 J., evangl., Deutsch-polnisch 74/11

Büroanfangerin, 21 J., evangl., Deutsch-Polnisch-Französisch-Englisch, Schreibmaschine, Stenographie. 76/14

Buroangestellte, 19 J., evangl., Stenographie, Deutsch und Polnisch, Schreibmaschine. 76/17

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.

„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.

Schwere Einbußen

erleidet Ihr Unternehmen, wenn Sie die Steuererklärungen nicht vorschriftsmassig durchführen.

Das polnische

Einkommensteuergesetz

in deutscher Uebersetzung nebst vielen Erklärungen

ist das Handbuch, das Sie brauchen.

Es ist zum Preise von zl 7.50 in allen Buchhandlungen oder von dem Verlage direkt zu be-

Kosmos Sp. z o. o. Verlag
Poznań, ul. Zwierzynięcka 6.

Włoska Spółka Akcyjna
Powszechna Asekuracja w Tryjeście

ASSICURAZIONI GENERALI TRIESTE

gegründet 1831

Garantiefonds Ende 1930:
L. 1 417 529 558.17

Vertragsgesellschaft
der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Landbundes Weichselgau u. anderen wirtschaftlichen Organisationen



Lebens-, Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchsdiebstahl-, Transport- und Valoren-Versicherung

Kostenlose fachmannische Beratung und Vertreterbesuch durch die:

Subdirektion: Tczew, ul. Kopernika 9
Filiale: Poznań, ul. Kantaka 1.

P. G. Müller,
Katowice,
plac Wolności 2,
gegründet 1895,
Älteste Kohlengrosshandlung Oberschlesiens empfiehlt gute
Hausbrandkohlen, Industriekohlen,
oberschl **Hüttenkoks**
sowie **Bau- u. Düngekalk**
zu konkurrenzlosen Preisen und Bedingungen.

Haus

1-stöckig, Neubau, mit großen Fabrikraumen und 5 Zimmerwohnung nebst Nebengelaß, sofort beziehbar, günstig zu verkaufen.
Naheres beim Eigentumer

Jurkiewicz,
Poznań, ul. Mylna 26.

AUSWAHLSENDUNG GEGEN REFERENZEN

B. SCHULTZ
TELEFON 1813 **POZNAŃ** GWARNA 16.
GEGRÜNDET 1840.

GROSSTES SPECIALHAUS
FÜR FEINE
PELZWAREN

EIGENE ATELIERS
FÜR MASSANFERTIGUNG

Der Einkauf von Pelzwaren ist Vertrauenssache. Mein seit über 85 Jahren bestehendes Specialgeschäft leistet Garantie für fachmannisch sauberste Arbeit u. tadelloses-gesundes Fellmaterial

MODERNISIERUNGEN BEREITWILLIGST

Reklame-
und Geschäfts-Drucksachen

in ein- und mehrfarbiger Ausführung liefern wir
sauber und billigst

CONCORDIA Sp. Akc.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.